

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen

Anträge vom 20. Februar 2017

CVP-GLP-Fraktion (Sprecherin: Dürr-Gams)

Abschnitt I:

- Art. 1a (neu)*
- Abs. 1:* Die Kinderzulage beträgt Fr. 200.– monatlich. Ab dem 1. Januar 2020 beträgt sie Fr. 250.–.
- Abs. 2:* Die Ausbildungszulage beträgt Fr. 250.– monatlich.
- Abs. 3:* Die Regierung passt die Zulagenhöhe bei Erhöhung der Ansätze nach Art. 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vom 24. März 2006¹ entsprechend an.
- Artikeltitel:* Höhe der Familienzulagen

Abschnitt IV:

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses, wobei die Bestimmung in Art. 1a, frühestens ab 1. Januar 2020 angewendet wird.

Begründung:

Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Familienzulagen per 1. Januar 2009 wurde die Mindesthöhe der Kinderzulagen auf Fr. 200.– und jene der Ausbildungszulagen auf Fr. 250.– festgelegt. Der Kanton St.Gallen hat diese Mindestsätze so übernommen. Die Familienausgleichskasse im Kanton St.Gallen konnten in der Zeit von 2009 bis 2015 die Beitragssätze um 0,23 Prozentpunkte senken. Es ist davon auszugehen, dass bei gleichbleibenden Beitragssätzen bei der Finanzierung der Leistungen für die Kinder- und Ausbildungszulagen hohe Überschüsse entstehen. Damit sollen nach Meinung der CVP-GLP-Fraktion die Kinderzulagen ab 2020 erhöht werden.

¹ SR 836.2.